

Neues Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Zum 1.09.2005 hat sich das Bundesreisekostengesetz geändert.

Fahrtkosten

Folgende Fahrtkosten können geltenden gemacht werden:

Kleine Wegstreckenentschädigung

Bei nicht dienstlichem Interesse wird bei Benutzung des privaten PKWs nur noch eine Pauschale für das benutzte Kfz von 0,20 EUR je zurückgelegten Kilometer, höchstens jedoch 130 EUR gezahlt. Diese Höchstgrenze kann auf 150 EUR erhöht werden.

Große Wegstreckenentschädigung

Zudem kann aber auch 0,30 EUR pro Kilometer gezahlt werden ohne Höchstgrenze, wenn erhebliches dienstliches Interesse besteht.

Es entfallen die Kategorisierung von Kraftfahrzeugen, die Mitnahmeentschädigung von Personen, sowie die Entschädigung bei Mitnahme von Gepäck.

Tagegeld

Das Tagegeld richtet sich nach dem ESTG §4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2

Welche Pauschbeträge zum Ansatz kommen, zeigt die nachfolgende Tabelle.

Reisedauer Inland	Pauschale
8-14 Stunden	6 Euro
14 -24 Stunden	12 Euro
24 Stunden	24 Euro

Enthält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden von dem Tagegeld für das Frühstück 20%, für das Mittag und Abendessen je 40% des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Die Kürzung ist auch vorzunehmen, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

Dies bedeutet :

Für Frühstück werden 4,80 EUR (20% von 24,00 EUR) abgezogen und für das Mittag und Abendessen jeweils 9,60 EUR.

In der amtlichen Begründung heißt es:

Teiltagegelder können durch diese Anrechnung allerdings nicht unter null Euro sinken.

Beispiel :

Hat ein Reisender einen Anspruch auf ein Teiltagegeld von 6,00 EUR, aber ein Mittagessen erhalte, so wären von den 6,00 EUR 9,60 EUR abzuziehen. Dies würde bedeuten, dass der Reisende noch 3,60 € zurückzahlen müsste. Da aber Teiltagegelder nicht unter null EUR sinken können, erhält der Reisende in diesem Falle kein Tagegeld

Übernachungskosten

Für eine Übernachtung erhält der Reisende eine Pauschale von 20,00 EUR. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Übernachtungskosten sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 60,00 EUR nicht überschritten wird. Es können höhere Beträge erstattet werden, wenn die Reisestelle dies vor dem Reiseantritt als angemessen anerkannt hat. Das in den Übernachtungskosten enthaltene Frühstück wird als Verpflegungskosten mit 20% also 4,80 EUR von dem Tagegeld abgezogen.